

Tab. 5 > Übersicht über die für die Biodiversität im Wald relevanten Artikel des Waldgesetzes und der Waldverordnung

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)

Zweck des Gesetzes	Art. 1 Abs. 1 Bst. b	Dieses Gesetz soll den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen.
Artenschutz/Lebensraumschutz	Art. 20 Abs. 1 Art. 20 Abs. 2 Art. 20 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> • Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). • Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften; sie tragen dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung. • Lassen es der Zustand des Waldes und die Walderhaltung zu, so kann namentlich aus ökologischen und landschaftlichen Gründen auf die Pflege und Nutzung des Waldes ganz oder teilweise verzichtet werden.
Wytweiden	Art. 2 Abs. 2	Bestockte Weiden (Wytweiden) gelten als Wald. In der Landwirtschaft gelten sie als anrechenbare aber nicht beitragsberechtigte ökologische Ausgleichsflächen.
Waldreservate/Sonderwaldreservate	Art. 20 Abs. 4	Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.
Forschung	Art. 31 Abs. 1	Der Bund kann für folgende Zwecke Arbeiten in Auftrag geben oder mit Finanzhilfen unterstützen: <ul style="list-style-type: none"> • Erforschung des Waldes
Verzicht auf Rodungen	Art. 7 Abs. 2 + 3	Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden. Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz.
Datenerhebungen	Art. 33 Abs. 1	Der Bund sorgt für periodische Erhebungen über die Standorte, die Funktionen und den Zustand des Waldes.
Information	Art. 34	Bund und Kantone sorgen für die Information der Behörden und der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft.
Finanzierung	Art. 38	Der Bund gewährt Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen.
Wald-Wild-Verjüngung	Art. 27 Abs. 2	Die Kantone regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)

Verzicht bei Rodungen	Art. 9	Auf Realersatz kann insbesondere bei Gebieten nach Artikel 18 Absatz 1bis NHG (Biotope) und nach Artikel 17 RPG (Naturschutzzonen) verzichtet werden.
Waldbauliche Massnahmen	Art. 19	Pflegeeingriffe, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Stabilität und der Qualität des Bestandes beitragen.
Finanzhilfen	Art. 41	Bestimmungen zu den Finanzhilfen betreffend der biologischen Vielfalt des Waldes.
Programmvereinbarungen	Art. 47–50	Basis für die Programmvereinbarungen im Umweltbereich; Die fachliche und finanzielle Konkretisierung erfolgt im Handbuch und in den fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Waldbiodiversität / Teil 7.8 und 9 (BAFU 2015a).

Umsetzungsinstrumente

Die Biodiversität im Schweizer Wald wird mit einer Kombination verschiedener Instrumente gefördert, die sich insgesamt ergänzen. Bei der Umsetzung der vorliegenden Vollzugshilfe spielen konzeptuelle bzw. planerische Instrumente auf der Ebene Bund und Kantone, rechtlich bindende Instrumente, Finanzinstrumente sowie die Forschung und der Wissenstransfer eine zentrale Rolle. Im Folgenden werden die wichtigsten Instrumente dargestellt.